

Rede

anlässlich des DEUTSCHEN STEUERBERATERKONGRESSES 2011

**StB/WP Dipl.-Kfm. Dr. Horst Vinken
Präsident der Bundessteuerberaterkammer**

„Steuern vereinfachen – Bürger und Unternehmen entlasten“

München, 16. Mai 2011

Es gilt das gesprochene Wort.

Meine sehr verehrten Damen, meine Herren,
liebe Kolleginnen und Kollegen,

wenn wir die letzten Monate im Rückspiegel betrachten, sehen wir jede Menge Ereignisse, die das Vertrauen der Bürger in politisches Handeln auf eine harte Probe stellen:

1. Die Finanzkrise und die Staatsschuldenkrise in Europa. Wegen der Garantien und Zusagen in Milliardenhöhe fragen die Menschen: Was passiert mit den Steuereinnahmen, die wir hierzulande erwirtschaften?
2. Erdbeben, Tsunami und atomarer Super-GAU in Japan zerstören das Vertrauen in die Beherrschbarkeit von Natur und Technik.
3. Ein Antriebsstoff namens E10 verunsichert die Menschen. Warum einen Sprit tanken, dessen Verträglichkeit und vor allem, dessen Umweltnutzen ungewiss ist und den die Regierung zwar empfiehlt, aber den eigenen Fuhrpark nicht damit betankt?

In diese wenig Vertrauen erweckende Welt passt unser Steuerrecht ganz gut hinein.

Der Zeit-Journalist Marc Brost schrieb vor ein paar Wochen angesichts des Super-GAUs in Japan, der Rebellion in den arabischen Ländern und des Versuchs der Euro-Rettung von einer politischen Welt im permanenten Ausnahmezustand.

Nationale und internationale Entscheidungen bedingen und überlagern sich. Die Erkenntnis des Journalisten für seine Zunft lautet: Alles verlangt nach Erklärung und Einordnung.

Es muss Menschen geben, die mit ihrem Wissen und ihren Fähigkeiten die Ereignisse erklären und bewerten.

Genau das wird auch von uns Steuerberatern erwartet: Wir sollen Ereignisse in der Welt – zumindest in der Steuer- und Finanzwelt – einordnen und erklären. Wir sollen unsere Mandanten in einer Welt „im Ausnahmezustand“ beraten. Möglichst *langfristig* beraten. Obwohl die Veränderungen sich unvorhersehbar und *kurzfristig* vollziehen können. Denken Sie an die kurzatmigen Nachrichtenticker im Internet.

Hinzu kommt: Es verabschiedet sich auch die Verlässlichkeit aus dem gesellschaftlichen Leben. Was über Jahrzehnte normal war, gilt heute nicht mehr. Der Journalist Gabor Steingart beleuchtet dieses Phänomen in seinem neuesten Buch mit dem Titel: „Das Ende der Normalität“. Zu den gesellschaftlichen Veränderungen schreibt er: „*Reform war einst ein Sehnsuchtsversprechen. Heute ist es eine Drohung.*“ Wenn wir heute das Wort *Reform* hören, greifen wir reflexartig zum Portemonnaie und fragen uns, was das alles jetzt kostet.

Zu den veränderten Lebensentwürfen der Menschen schreibt er Folgendes: „Eine flatterhafte Gesellschaft, die sich selbst beschleunigende Technik und die mit mathematischer Präzision voranschreitende Überalterung der Gesellschaft ergäben einen Problemcocktail, dessen Wirkung sich der Vorhersage entzieht. Fazit: *Das lineare Leben früherer Zeiten endet mit einem Feuerwerk von Komplexität.*“

Mit diesem „Feuerwerk von Komplexität“ haben wir als Steuerberater täglich zu tun. Die Süddeutsche Zeitung titelte unter dem Begriff „Dschungelkönige“: „Je komplizierter die Steuergesetzgebung, desto ruhiger der Steuerberater. Ohne ihn geht in Deutschland gar nichts.“

Das ist in der Tat so. Doch das unüberschaubare Steuerdickicht erschwert auch die Arbeit des Steuerberaters und stellt ihn andauernd vor neue Herausforderungen: ständig wechselnde Rechtsänderungen, neue Verordnungen, sich widersprechende Urteile. Und trotzdem leisten wir täglich Beratung auf höchstem Niveau. Welche Schwierigkeiten unser Steuerrecht in der täglichen Anwendung mit sich bringt, wissen wir alle.

Ein Beispiel: Millionen von Einkommensteuerbescheiden ergehen schon seit Jahren vorläufig – wegen unklarer Rechtslage. Häufige Gründe, warum die Steuerbescheide nicht rechtskräftig sind:

- Die beschränkte Abziehbarkeit von Kinderbetreuungskosten ist strittig.
- Die beschränkte Abziehbarkeit von Vorsorgeaufwendungen ist strittig.
- Und dann gibt es noch die Frage der Verfassungsmäßigkeit des Haushaltsbegleitgesetzes 2004. Gerade ist es von der Liste der Vorläufigkeitsvermerke heruntergenommen worden, obwohl jüngst der Bundesfinanzhof erneut die Frage dem Bundesverfassungsgericht vorgelegt hat.
Das heißt, jeder Steuerpflichtige muss jetzt wieder individuell gegen seinen Steuerbescheid vorgehen.

Wie sollen wir den Steuerpflichtigen diese *vorläufige* Rechtsordnung erklären? Die Vorläufigkeit soll dem Bürger die Teilnahme an günstiger Rechtsprechung sichern. Grundproblem ist jedoch, dass bei immer mehr Regelungen die Frage der Verfassungswidrigkeit auftaucht. Das ist schlecht für die Akzeptanz und stiftet Verwirrung.

Es führt zu Chaos, wenn der rechtliche Rahmen nicht klar ist. Und diese Klarheit müssen wir im Steuerrecht schaffen.

Wie können wir dem Durcheinander die Stirn bieten? Wir als Steuerberater können in komplizierten Zeiten rasanter Beschleunigung die Uhren weder anhalten noch zurückdrehen. Ich denke, wir müssen mit unserem Sachverstand darauf achten, dass sich die Lage für die Menschen nicht weiter verkompliziert! Und zwar an der Stelle, an der wir uns am besten auskennen: beim Steuerrecht, bei den gesetzlichen Regelungen, die für unseren Beruf relevant sind. Wenn der Staat diese Regelungen verändert, wenn der Staat im Begriff ist, neue „Komplexitätsraketen“ zu zünden, wenn die Rechtsordnung immer nebulöser und vorläufiger wird, dann gilt für uns:

Bürger und Unternehmer müssen bei allen Veränderungen mitgenommen werden! Veränderungen müssen erklärbar sein! Das Vertrauen in unser Steuerrecht muss wieder hergestellt werden!

Bezogen auf unser Fachgebiet heißt das: Das Bürokratiemonster „Steuerrecht“ muss gezähmt werden. Das Steuereckicht, in dem das Bürokratiemonster haust, muss durchforstet und beschnitten werden.

Eines wird immer deutlicher: Bürger und Unternehmer akzeptieren den Steuerstaat nur, wenn er kein Monster im Dickicht ist. Sie akzeptieren den Steuerstaat nur dann, wenn er ein zahmes, berechenbares und kultiviertes Wesen hat. Sie wollen nicht das Gefühl haben: Das durchschaue ich nicht mehr, das ist viel zu komplex und undurchdringlich. Denn dann kehren sie sich vom System ab. Dann heißt es: Steuermoral ade! Das zu verhindern ist unsere Aufgabe!

Kommen wir aber von „was wäre wenn“ zur Realität. Steuerentlastung durch Steuervereinfachung – wie weit sind wir damit? Um mich der Frage anzunähern, werde ich zunächst einmal von konkreten Vorhaben berichten. Vorhaben, bei denen die Bundessteuerberaterkammer mit ihrem Sachverstand den Gesetzgeber berät.

Die Bundessteuerberaterkammer zu aktuellen politischen Themen

In aller Munde ist im Moment der Stresstest; es gibt ihn neuerdings für Banken und für Atomkraftwerke. Wir machen als Bundessteuerberaterkammer Stresstests bei gesetzgeberischen Vorhaben auf Bundesebene.

Indem wir neue Regelungen auf ihre Tauglichkeit in der Realität untersuchen. Indem wir prüfen, wo es Schwachstellen gibt. Schwachstellen, die der Praxis nicht standhalten.

Was haben die Stresstests der Bundessteuerberaterkammer ergeben?

Steuervereinfachungsgesetz

Wir setzen uns für Steuervereinfachung ein. Aber was heißt eigentlich Steuervereinfachung? Eine radikale Steuerreform, also ein Neuanfang, wie es Kirchhoff vorgeschlagen hat? Oder eher pragmatische Vereinfachungen des Vorhandenen? Geht es um schlichte Verfahrensvereinfachung, also die Vereinfachung des Steuervollzugs? Eine allgemeine Definition gibt es nicht. Oft herrscht die Meinung vor, Steuerberater profitieren von komplexen Gesetzen und ständigen Rechtsänderungen. Das Gegenteil ist der Fall. Ein verlässliches, praxistaugliches und rechtssicheres Steuerrecht würde uns allen das Leben erleichtern.

Bislang haben sogenannte „Steuerreformen“ in den Augen des Steuerbürgers die Komplexität der Steuergesetze nicht vereinfacht, sondern im Gegenteil, weiter erhöht. Allein mit 50 Gesetzen wurde das Steuerrecht in der 16. Wahlperiode zwischen 2005 und 2009 geändert und verkompliziert.

Ich bin der Auffassung: Ein radikaler Schnitt im Steuersystem ist utopisch. Das Haus abreißen und neu bauen, das hieße: vorübergehend zwei Häuser gleichzeitig zu bewirtschaften. Aus dem Abrisshaus noch nicht ganz ausgezogen, im Neubau noch nicht ganz eingezogen. Zwei Steuersysteme parallel – das schüfe noch mehr Verwirrung, noch mehr rechtliche Unsicherheit. Das Vertrauen in das System nähme noch mehr Schaden. Aus meiner Sicht ist es richtig, den Altbau zu sanieren. Schritt für Schritt, Ebene für Ebene, sorgfältig und behutsam. Aber mit der Sanierung muss angefangen werden – und das gründlich.

Nun gibt es einen aktuellen Gesetzentwurf mit dem verheißungsvollen Titel „**Steuervereinfachungsgesetz 2011**“. Am letzten Mittwoch war die Anhörung im Bundestag.

Ziel des Gesetzes: Das bestehende Steuerrecht Schritt für Schritt von unnützen Regeln zu befreien, Unschärfen in der Rechtsordnung zu beseitigen. Ein guter Ansatz. Aber hält das *Steuervereinfachungsgesetz*, was der Titel verspricht?

Ich will sechs Punkte aus dem Gesetz herausgreifen.

Punkt 1

Seit ein paar Jahren haben wir die **Abgeltungsteuer** für private Kapitaleinkünfte. Sie sollte auch der Steuervereinfachung dienen. Dieses Ziel ist bisher nicht in jeder Hinsicht erreicht worden. In vielen Fällen müssen Steuerpflichtige weiterhin private Kapitaleinkünfte in der Einkommensteuererklärung angeben.

- Zum Beispiel, wenn sie außergewöhnliche Belastungen geltend machen und
- zum Beispiel, wenn sie den Sonderausgabenabzug für Spenden in Anspruch nehmen wollen.

Mit der geplanten Neufassung wird das nicht mehr nötig sein. Die Abgeltungsteuer wird damit ihrem Namen besser als bisher gerecht. Das ist ein echter Beitrag zur Steuervereinfachung. Aus unserer Sicht gerne schon 2011, je schneller desto besser!

Punkt 2

Die Kinderbetreuungskosten werden momentan entweder als Sonderausgaben oder wie Werbungskosten bzw. Betriebsausgaben abgezogen. Diese Unterscheidungen sollen entfallen. Künftig würden alle Kinderbetreuungskosten als Sonderausgaben abgezogen. Eine einheitliche Regelung ist aus Gründen der Praktikabilität richtig. Unsere Meinung dazu ist klar: So stellen wir uns Steuervereinfachung vor.

Punkt 3

Aktuell vergehen zwischen Veranlagungszeitraum und abgeschlossener Betriebsprüfung bisweilen fünf Jahre und mehr. Die Betriebsprüfung soll nun bundeseinheitlich beschleunigt werden. Das gibt mehr Rechtssicherheit für alle Beteiligten. Warum? Weil die Bearbeitungszeiten beschleunigt werden und weil die Aufbewahrungsfristen verkürzt werden können. Außerdem müssen die Unternehmer und Prüfer nicht verschiedene Gesetzeslagen und Rechtsprechungen aus lange zurückliegenden Jahren präsent haben. Die zeitnahe Betriebsprüfung führt eindeutig zu Steuervereinfachung und entlastet die Unternehmen durch die Verminderung der Steuerbefolgungskosten. Wir unterstützen die Umsetzung der **zeitnahen Betriebsprüfung!**

Ich komme zu **Punkt 4** aus dem Steuervereinfachungsgesetz:

Was würden die Hobby-Gärtner unter Ihnen sagen, wenn Ihnen jemand folgenden Vorschlag macht: „Es reicht aus, wenn Sie jetzt nur noch alle zwei Jahre Ihren Garten umgraben. Klingt erst mal irgendwie gut. Besser, als in jedem Frühjahr die ganze Arbeit. Das ist ungefähr die Idee einer „**Steuererklärung alle zwei Jahre**“. Leider geht diese Idee nicht auf. Je länger ich warte, desto mehr wuchert das Unkraut, desto fester wird der Boden. Die Belege für die Steuererklärung stapeln sich. Es läuft darauf hinaus: Alle zwei Jahre doppelte Arbeit. Alle *zwei* Jahre *zwei* Steuererklärungen. Das ist keine Entlastung!

Außerdem wird derjenige, der nur Positives zu erwarten hat – also eine Steuererstattung – nicht ein Jahr lang darauf verzichten. Derjenige, der eine Steuernachzahlung erwartet – verschiebt gerne nach hinten.

Der Gesetzgeber rechnet selbst damit, dass nur ganz wenige der Arbeitnehmer von der „Steuererklärung alle zwei Jahre“ Gebrauch machen würden. Für die Finanzverwaltung wird der Aufwand größer.

Fazit:

Die „Steuererklärung alle zwei Jahre“ ist keine Steuervereinfachung und auch keine Steuerentlastung.

Punkt 5

Wir befinden uns schon seit längerem auf dem Weg zu „Elektronik statt Papier“. Den Übergang zu elektronischen Verfahren halten wir für richtig und unterstützen ihn.

Ein wichtiger Punkt für uns sind Erleichterungen bei der **elektronischen Rechnung**. Bisher wird dafür eine elektronische Signatur vorausgesetzt. Sie ist auch Grundlage für den Vorsteuerabzug. Im Laufe der Gesetzesberatungen ist schon viel erreicht worden. Jetzt fehlt noch die Klarstellung, wie auch ohne elektronische Signatur der Vorsteuerabzug gesichert ist. Es bedarf klarer, präziser Regelungen, die einer späteren Betriebsprüfung standhalten. Dann werden auch kleine und mittlere Unternehmen elektronische Rechnungen verarbeiten können und die Bundesregierung ihr Ziel erreichen, nämlich Bürokratie bei den Unternehmen abzubauen.

Also – unsere Haltung zur elektronischen Rechnungstellung: Erleichterung ja, aber bitte mit Rechtssicherheit für die Unternehmen!

Punkt 6

Und damit komme ich zum letzten Punkt des Steuervereinfachungsgesetzes, nämlich zur sogenannten „vorausgefüllten Steuererklärung“. Dieser Begriff weckt falsche Erwartungen.

Vorausgefüllte Steuererklärung hört sich an, als käme ein ausgefülltes Formular vom Finanzamt in den heimischen Briefkasten geflattert. Dieses Formular müsste der Steuerpflichtige dann nur noch ergänzen, unterschreiben und an das Finanzamt zurückschicken. Das ist aber nicht so. Die vorausgefüllte Steuererklärung ist lediglich eine *elektronische* Ausfüllhilfe. Voraussetzung sind ein PC und ein elektronischer Schlüssel um sich einzuloggen. Der Steuerbürger kann sich seine Daten bei der Finanzverwaltung abholen. Daten, die zum Beispiel von der Lohnabrechnung im Datenpool der Finanzverwaltung gespeichert sind.

Der Steuerpflichtige muss diese Daten selbstverständlich ergänzen und prüfen. Die Finanzverwaltung übernimmt keine Garantie für die Richtigkeit. Insofern plädieren wir dafür, vom Begriff der vorausgefüllten Steuererklärung Abstand zu nehmen und zukünftig einen Begriff zu verwenden, der beim Steuerbürger keine falschen Erwartungen hervorruft, zum Beispiel die elektronische Datenübernahme ohne Gewährleistung.

Wie gesagt: es geht um die Begrifflichkeit. Der Ansatz weg vom Papier, hin zum elektronischen Austausch zwischen Steuerbürger und Finanzverwaltung ist absolut richtig. Diese Entwicklung ist notwendig und unumkehrbar.

Der elektronische Rechtsverkehr, die elektronische Datenautobahn auf der alle Verkehrsteilnehmer gleichberechtigt sind, ist für Finanzverwaltung, Steuerberater und Bürger die Zukunft.

Damit wir aber nicht in einer Sackgasse landen und uns Erfahrungen wie mit der Einführung des EÜR-Formulars erspart bleiben, haben wir schon frühzeitig auf einen Umstand hingewiesen, der für den Erfolg des Projekts „Datenautobahn“ von entscheidender Bedeutung sein wird.

Anstatt unsere Mandanten mit einem Kompass durch den Dschungel zu führen, könnten wir Steuerberater das zukünftig noch effizienter: mit einer Art GPS. Unser GPS wäre im konkreten Fall eine rechtssichere und unbürokratische Zutrittsvoraussetzung für Steuerberater zu den bei der Finanzverwaltung lagernden Daten des Mandanten.

Der Berufsstand hat sich bereit erklärt, eine elektronische Datenbank zu entwickeln, mit deren Hilfe man auf die gespeicherten Datenpools zugreifen kann. Unsere Überlegungen haben wir der Finanzverwaltung bereits vorgestellt. Die Vorteile:

- Vereinfachung für Mandanten,
 - Steuerberater und
 - Finanzverwaltung.
- Für die Finanzverwaltung wäre es zudem eine Kostenentlastung.

Der Datenschutz wäre bei unserem Konzept voll gewährleistet. Mit einer solchen Datenbank könnten wir den Steuerpflichtigen effektiv helfen und das Tempo auf der Steuerdatenautobahn beschleunigen! Wir hoffen auf eine schnelle und unbürokratische Umsetzung!

Insgesamt bringt das Steuervereinfachungsgesetz 2011 punktuell Erleichterung, eine durchgreifende und systematische Steuervereinfachung ist es nicht. Aber der Gesetzentwurf enthält einige Ansätze, die das Leben einfacher machen. Der große Wurf fehlt und muss nachgeliefert werden.

E-Bilanz

Soweit zum Steuervereinfachungsgesetz. Ich komme zu einem anderen aktuellen Thema in puncto Elektronik: zur E-Bilanz.

Für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31. Dezember 2011 beginnen, müssen alle bilanzierenden Unternehmen in Deutschland ihre Bilanz, ihre Gewinn- und Verlustrechnung und gegebenenfalls eine Überleitungsrechnung standardisiert elektronisch übermitteln. Die Rede ist von der sogenannten „E-Bilanz“.

Hierbei handelt es sich um ein zentrales Vorhaben der Bundesregierung nach dem Motto „Elektronik statt Papier“.

Die E-Bilanz sollte schon zu Beginn des Jahres auf die Datenautobahn gehen. Wir hatten aber Bedenken, ob die Technik in der bisherigen Form den erwünschten Fortschritt bringt. Wir haben uns dafür eingesetzt, weitere Testfahrten zu machen und das System zu verbessern. Die Testphase ist verlängert. Das ist ein Erfolg der Bundessteuerberaterkammer. Wir fordern: Die E-Bilanz darf erst eingeführt werden, wenn sie reibungslos funktioniert, wenn alle *Stresstests* bestanden sind.

Für uns ganz wichtig: In der laufenden Pilotphase ist die Bundessteuerberaterkammer mit an Bord. Die Ergebnisse müssen mit uns ausgewertet und die Erkenntnisse mit uns umgesetzt werden.

Wir haben konkrete Vorschläge gemacht um das System zu verbessern. Dazu gehören zum Beispiel das Vermindern der Gliederungstiefe und die Vermeidung doppelter Abfragen. Wir wollen dadurch den Aufwand für die Umstellung reduzieren. Das erhöht die Akzeptanz für die E-Bilanz.

Auch hier unser Anliegen: Alle Beteiligten sollten bei dem Verfahren mitgenommen werden. Das Leben der Steuerpflichtigen und natürlich auch der Steuerberater muss mit den neuen elektronischen Verfahren einfacher werden und nicht komplizierter.

Ausblick – Steuerentlastung durch Steuervereinfachung

Von den einzelnen regulatorischen Fragen will ich jetzt noch einen Ausblick wagen: Entlastung durch Steuervereinfachung.

„Mehr Netto vom Brutto“ war nicht nur Wahlkampf-Motto, sondern wurde so auch im Koalitionsvertrag festgehalten. 24 Milliarden Euro waren für Steuerentlastungen vorgesehen. In Folge von Bankenrettung und Euro-stabilisierung ist der Traum in dieser Legislaturperiode jedoch ausge-träumt – daran wird wahrscheinlich auch die neue Steuerschätzung nichts ändern.

Die Konsolidierung der öffentlichen Haushalte steht beim Finanzminister unangefochten an erster Stelle. Das ist absolut richtig! Denn, so schlicht es klingen mag, so ergreifend ist es: Die Schulden von heute sind die Steuern von morgen!

Aber die Regierung hat in ihrem Koalitionsvertrag von 2009 Erwartungen geweckt. Es ist verständlich, wenn die höheren Staatseinnahmen jetzt Begehrlichkeiten wecken. Meine Meinung: Der Steuerbürger muss mitgenommen werden! Er muss wissen, wohin die Reise geht. Man kann das Steuersystem gerechter machen und trotzdem den Haushalt konsolidieren. Aber dafür fehlt bis dato noch ein Plan. Der Haushalts-konsolidierungsplan steht. Jetzt muss der Plan für die Steuerentlastung und die Steuervereinfachung her.

Das Steuervereinfachungsgesetz ist ein erster Ansatz, aber das reicht nicht. Deshalb haben wir weitere Vorschläge zur Steuervereinfachung und Steuerentlastung gemacht:

1. Bürokratieabbau bei Lohnsteuer- und Sozialversicherung

Eine deutliche Vereinfachung und mittelfristige Entlastung sehen wir in dem Vorhaben, künftig Lohnsteuer- und Sozialversicherungsbeitragsrecht intensiver aufeinander abzustimmen.

Eine rechtsübergreifende Harmonisierung im Lohnabrechnungswesen ist mehr als erforderlich, weil die unterschiedlichen Regelungen im Lohnsteuer- und Sozialversicherungsbeitragsrecht Monat für Monat mehrere Millionen Arbeitgeber und nahezu 40 Millionen Arbeitnehmer sowie Steuerberater und Verwaltung belasten.

Die Bundessteuerberaterkammer hat sich sehr stark eingesetzt – und tut es noch, damit wir hier zu einer wirklichen Entlastung für die mittelständische Wirtschaft kommen. Wir sind auf einem guten Weg. Ich freue mich ganz besonders, dass das Bundeskanzleramt unsere Vorschläge aufgegriffen hat und jetzt ein Projekt vorbereitet, um mit Unternehmen vor Ort Gespräche über vermeidbare Bürokratiebelastungen zu führen.

2. Die Abzugsfähigkeit der Steuerberatungskosten

Bürokratie abbauen könnte man auch durch die Wiedereinführung des Sonderausgabenabzugs für private Steuerberatungskosten. Ich sage ganz deutlich: Die Absetzbarkeit für private Steuerberatungskosten ist keine Subvention für Steuerberater oder gar „Klientelpolitik“. Steuerlich begünstigt wird ausschließlich der Bürger. Von Bürokratie entlastet würden allerdings Steuerberater und Finanzverwaltung. Warum?

Weil die Aufteilung in private und damit in nicht abzugsfähige und abzugsfähige Kosten zeitaufwendig und streitanfällig ist. Das hatte der Gesetzgeber schon 1965 erkannt und im Rahmen einer Steuerreform den Sonderausgabenabzug für Steuerberatungskosten eingeführt. Begründung: Das Steuerrecht muss vereinfacht werden, weil die Abgrenzung von Betriebsausgaben und Werbungskosten zu schwierigen Problemfällen führt.

Seither ist das Steuerrecht nicht einfacher, sondern komplizierter geworden. Trotzdem hat man 2006 den Sonderausgabenabzug wieder abgeschafft. Begründung: Das Steuerrecht soll vereinfacht werden.

Nach dem letzten Bundestagswahlkampf hat man die Wiedereinführung des Sonderausgabenabzugs wieder in den Koalitionsvertrag aufgenommen. Begründung: Steuervereinfachung.

Mittlerweile ist dieses Vorhaben jedoch auch wieder ad acta gelegt. Der Entwurf des Steuervereinfachungsgesetzes sieht die Wiedereinführung des Sonderausgabenabzugs für Steuerberatungskosten nicht vor. Ein renommierter Steuerrechtler kommentierte dies in den letzten Tagen wie folgt:

„Mit dem Argument der Steuervereinfachung kann man alles vertreten – auch das Gegenteil“.

Ich sage: Wenn wir es mit der Steuervereinfachung ernst meinen, müssen Steuerberatungskosten abzugsfähig sein!

3. Vereinfachung bei der Umsatzsteuer

Die Vereinfachung der Umsatzsteuer wird schon lange diskutiert. Nach wie vor leider ohne Ergebnis. Die zahlreichen Abgrenzungsfragen zwischen reduziertem und normalem Steuersatz verursachen Bürokratie bei den Unternehmen. So ist zum Beispiel das Thema Verzehr an Ort und Stelle ein Dauerbrenner, der zu streitanfälligen Abgrenzungsfragen führt. Gibt ein Unternehmer verzehrfertige Speisen ab, kann es sich um eine Lieferung von Nahrungsmitteln handeln, die mit dem ermäßigten Steuersatz zu besteuern ist, oder es handelt sich um eine sonstige Leistung, die dem vollen Mehrwertsteuersatz unterliegt.

Nach nunmehr geäußerter Auffassung des EuGH stellen sich weitere Fragen, ob es sich bei Verzehr vor Ort um eine Dienstleistung oder Lieferung handelt.

Dieses Beispiel, das sich problemlos um weitere Beispiele ergänzen ließe, zeigt: Der aktuelle Katalog der Steuerermäßigungen ist unübersichtlich und auch in der Praxis kaum handhabbar.

Eine Vereinfachung darf nicht länger aufgeschoben werden!

4. Reform des Internationalen Steuerrechts

Ebenso wie im nationalen Steuerrecht gibt es auch im internationalen Steuerrecht viele Schwachstellen.

Dazu gehört die unzureichende Berücksichtigung der Rechtsprechung des EuGH. Dessen Entscheidungen werden nur sehr restriktiv angewendet und durch die Finanzverwaltung zu eingeschränkt ausgelegt.

Die Bundessteuerberaterkammer hat sich zum Ziel gesetzt, besonders wichtige Probleme des internationalen Steuerrechts aufzuzeigen und Lösungsansätze zu entwickeln.

Eine generelle Empfehlung ist, das Außensteuergesetz grundlegend zu überarbeiten und es mittelstandsgerecht an die globalisierte Wirtschaft anzupassen. Gesetzesnormen, die auf den ersten Blick nur das deutsche Steuerrecht betreffen, tangieren oft auch das europäische Steuerrecht.

Heute veröffentlichen wir unsere Empfehlungen und plädieren dafür, dass europarechtlichen Bedenken größere Beachtung geschenkt wird. Steuerberater und Mandanten sollten nicht darauf angewiesen sein, langwierige Gerichtsverfahren führen zu müssen.

§ 160a der Strafprozessordnung

Ich komme jetzt zu einem Punkt, der nichts mit Steuerentlastung zu tun hat. Eher mit einer Belastung, denn das Vertrauensverhältnis zwischen Steuerberatern und Mandanten wird im Kern erschüttert.

Das Recht auf einen Verteidiger des Vertrauens ist für einen rechtsstaatlich geordneten Prozess von höchster Bedeutung. Das ist unbestrittene Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts.

Jede Kommunikation eines Mandanten mit seinem Verteidiger muss frei von staatlicher Überwachung sein.

Wir haben zurzeit die Situation, dass das Gespräch zwischen einem Mandanten und seinem Rechtsanwalt, der ihn in einem Steuerstrafverfahren berät, absolut geschützt und frei von staatlicher Überwachung ist. Das ist nicht nur richtig, sondern aus unserer Sicht verfassungsrechtlich auch geboten. Der Gesetzgeber verabschiedete diese Regelung Ende des letzten Jahres in § 160a der Strafprozessordnung und kommentierte sie wie folgt:

„Alle Mandanten können jetzt sicher sein, dass das Gespräch mit ihrem Anwalt vertraulich bleibt – unabhängig davon, in welcher Angelegenheit sie die Beratung des Rechtsanwalts in Anspruch nehmen.“

Das Problem: An den Schutz der Mandanten von Steuerberatern hatte man nicht gedacht.

Das muss aber so schnell wie möglich korrigiert werden. Denn der Übergang zu einem Strafverfahren ist in der steuerlichen Beratung fließend und nicht vorhersehbar. Und: Steuerberater sind – mehr noch als Rechtsanwälte – im Steuerstrafverfahren als Verteidiger tätig.

Da der Gesetzgeber dies übersehen hat, stehen wir nun vor der rechtsstaatlich bedenklichen Situation, dass das Vertrauensverhältnis zwischen Mandant und Steuerberater nicht frei von staatlicher Überwachung ist. Ein Organ der Rechtspflege, das abgehört werden kann? Das ist aus unserer Sicht ein unhaltbarer Zustand.

Wir appellieren an die Politik, das Zweiklassenrecht für Mandanten zu beseitigen. Die Rechte aller Mandanten, die sich an einen Verteidiger wenden, egal ob Anwalt oder Steuerberater, sind ohne jede Einschränkung zu schützen.

Schluss

Ich komme zum Schluss.

Im Hinblick auf die zu erwartenden Steuermehreinnahmen titelt eine Tageszeitung: „Die Bescherung fällt aus“. Was das heißt, wird uns der Bundesfinanzminister gleich persönlich erläutern. In einem Punkt, Herr Dr. Schäuble, wollen wir Sie bestärken: Haushaltskonsolidierung steht an erster Stelle.

Dennoch brauchen wir dringend ein Konzept, wie das Steuerrecht grundlegend und systematisch vereinfacht werden kann. Wir Steuerberater bieten unsere konstruktive Mitarbeit und unseren Sachverstand an. Lassen wir Worten Taten folgen.